

§. 16.

Unser Consistorium ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen und das zu dessen Ausführung Erforderliche anzuordnen.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gelten alle mit demselben nicht in Einklang stehenden früheren Vorschriften als außer Wirksamkeit gesetzt, bezw. entsprechend abgeändert.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Bückeburg, den 12. Januar 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.